

Auszug aus dem Amtsblatt der Stadt Lübbecke

Jahrgang 2022 | Nr. 2 | ausgegeben am 04.11.2022 | Bekanntmachung 6/2022

1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Friedhof der Stadt Lübbecke vom 07.06.2019

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV NRW S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 08.09.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für den Friedhof der Stadt Lübbecke beschlossen:

Die Satzung für den Friedhof der Stadt Lübbecke vom 07.06.2019 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „¹Der Friedhof dient auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt oder Gemeinde ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt oder Gemeinde innehat. ²Sternenkinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. ³Für Sternenkindern gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungsvorschriften entsprechend.“

§ 2 Abs. 4 wird hinzugefügt: „¹Der Friedhof erfüllt aufgrund seiner Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktion. ²Jedermann steht daher das Recht zu, ihn unter Wahrung seiner Würde als Ort der Besinnung und Erholung aufzusuchen.“

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens eine Woche vor dem Termin in Schriftform anzumelden.“

§ 6 Abs. 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung: „die Wege mit Fahrzeugen oder Gespannen über 3,5 t zGG, Tretrollern, Rollern, Fahrrädern, eScooter oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art zu befahren. Von dem Verbot ausgenommen sind Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und die der von der Friedhofsverwaltung beauftragten Unternehmen, sowie Kraftfahrzeuge, für die eine Sondergenehmigung nach Abs. 5 Satz 2 erteilt wurde,“

§ 6 Abs. 3 Buchstabe f) erhält folgende Fassung: „Abraum und Abfälle außerhalb der von der Friedhofsverwaltung dafür bestimmten Stellen abzulagern oder Abfälle, die nicht auf dem Friedhof im Zusammenhang mit der nicht privaten Grabpflege entstanden sind, auf diesen mitzubringen und dort zu hinterlassen oder in die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Entsorgungseinrichtungen (kleine Abfallbehälter) zu werfen,“

§ 6 Abs. 3 Buchstabe h) erhält folgende Fassung: „Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden,“

§ 6 Abs. 3 Buchstabe l) wird hinzugefügt: „Abraum, Aushub und sonstigen Abfällen jeglicher Art aus der gewerblichen Tätigkeit, an nicht von der Friedhofsverwaltung bestimmten Stellen oder in den bereitgestellten Entsorgungseinrichtungen (kleine Abfallbehälter) zu entsorgen.“

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung: „¹Der Friedhofsträger kann auf schriftlichen Antrag zeitlich befristete Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. ²Die Ausnahmen nach Abs. 3 Buchstabe a) können für gewerblich Tätige oder andere Personen unter Auflagen und für eine Dauer von maximal fünf Jahren erteilt werden.“

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „¹Im Interesse eines geordneten Betriebs und zur Wahrung der Ruhe auf dem Friedhof dürfen gewerbliche Tätigkeiten nur zu folgenden Zeiten ausgeführt werden:

1. montags bis freitags von 07.15 Uhr bis 18.00 Uhr
2. samstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

²Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der in Satz 1 genannten Zeiten zu beenden.

³Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. ⁴Im übrigen sind die Immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.“

§ 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung: „¹Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht, auch in Bezug auf einzelne Mitarbeiter, unzuverlässig ist. ²In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes

1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.

³Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. ⁴Die Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden entsteht insbesondere auch dadurch, dass gegen die Vorschriften und Verbote dieser Friedhofssatzung und andere Ordnungen verstoßen wird. ⁵Die Entscheidung ergeht nach schriftlicher Abmahnung und Anhörung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Verwaltungsakt. ⁶Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „¹Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen biologisch abbaubar und im Übrigen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.“

§ 9 Abs.4 wird Satz 3 hinzugefügt: „³Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.“

§ 9 Abs. 5 wird Satz 2 hinzugefügt: „²Der Friedhofsverwaltung ist vor Beisetzung ein/e entsprechende/r Nachweis/Bescheinigung durch den Bestatter vorzulegen.“

§ 9 Abs. 6 wird gestrichen.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.“

§ 11 Abs. 4 wird hinzugefügt: „¹Auf Antrag des Totenfürsorgeberechtigten kann der Friedhofsträger gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.“

§ 12 Abs. 1 wird Satz 3 und 4 hinzugefügt: „³Der Transport der Toten auf dem Friedhof erfolgt durch das Personal des Friedhofsträgers. ⁴Der Friedhofsträger kann jeweils Ausnahmen zulassen.“

§ 12 wird Absatz 5 hinzugefügt: „Ist das Entfernen einer Hecke für das Ausheben des Grabes notwendig, so ist ein Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens nicht erforderlich (§ 35). Für die Pflege und die Neuanpflanzung nach der Beisetzung/Bestattung ist der Nutzungsberechtigte oder die Person verantwortlich, die die Bestattung/Beisetzung beantragt hat.“

§ 14 wird Absatz 7 hinzugefügt: „¹Zur Wahrung der Totenruhe werden ausgemauerte Erdwahlgrabstätten (§ 20 Abs. 8) von der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise mit einem Siegel, einer Plombe oder ähnlichem versiegelt. ²Öffnungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Antragstellung und bei Vorliegen eines berechtigten Interesses möglich. ²Die Friedhofsverwaltung erteilt hierzu schriftliche Genehmigungen.“

§ 15 Absatz 1 wird Satz 3 hinzugefügt: „³Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan.“

§ 16 Abs. 5 wird Satz 4 hinzugefügt: „⁴Die Kosten für die Pflegefreiheit werden als Entgelt oder Gebühr für die gesamte Grabnutzungszeit erhoben.“

§ 17 Abs. 1 wird Satz 2 hinzugefügt: „²Nutzungsrechte an pflegefreien Grabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen, Ausnahmen sind nicht zulässig, § 20 Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung.“

§ 17 Abs. 4 wird hinzugefügt: „¹Die Friedhofsverwaltung wird berechtigt, für pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlagen besondere Bedingungen zu erlassen, die von den Nutzungsberechtigten anerkannt werden müssen. ²Nach der ersten Belegung und Ablauf der jeweiligen Ruhefristen ist ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, unabhängig ob es sich um eine Reihen- oder Wahlgrabstätte handelt, ausgeschlossen. ³Die Rechte nach § 16 und § 20 werden eingeschränkt.“

§ 17 Abs. 5 wird hinzugefügt: „¹Die Friedhofsverwaltung kann auf den Grabfeldern A bis N Wahl- oder Reihengräber auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten in anonyme pflegefreie Rasengräber umwandeln. ²Die Kosten für die Pflegefreiheit werden als Entgelt für die gesamte Grabnutzungszeit erhoben. ³Der Nutzungsberechtigte verliert bei Wahlgräbern das Recht auf weitere Beisetzungen (§ 21 Abs. 4).“

§ 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „¹Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen oder Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren verliehen wird. ²Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. ³Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls Ausnahmen zulassen. ⁴Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes oder Friedhofsteils beabsichtigt ist. ⁵In den Grabfeldern A bis K werden keine neuen Nutzungsrechte mehr an Erdwahlgrabstätten vergeben, eine Ausnahme bilden pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlagen im Sinne des § 17 Abs. 5. ⁶Ein Tausch von Grabstätten nach dem Ablauf von Nutzungs- oder Ruhefristen ist nicht möglich. ⁷Ein Tausch entspricht der erstmaligen Verleihung eines Nutzungsrechts und ist nur anlässlich eines Todesfalls möglich.“

§ 20 Abs. 8 erhält folgende Fassung: „¹Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten (Gruftanlagen) ist nicht zulässig. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandene Anlagen genießen Bestandsschutz. ³Sie dürfen nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung baulich instandgehalten und genutzt werden. ³Das Nutzungsrecht an Gruftanlagen kann nur anlässlich einer Beisetzung übertragen werden. ⁴Voll belegte Gruftanlagen werden mit der letzten Beisetzung dauerhaft geschlossen. ⁵Voll belegt ist eine Gruftanlage dann, wenn keine weiteren Särge/Urnen in die Gruft eingebracht werden können unabhängig davon, ob dieses der Anzahl der Stellen der Grabstätte entspricht.“

§ 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. ³Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, wenn eine sinnvolle Teilung der Grabstätte und eine weitere Nutzung des zurückgegebenen Teiles möglich ist. ⁴Die Rückgabe des Nutzungsrechts ist mit Zahlung eines Entgelts für eine Pflegefreiheit nach Entgeltordnung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts verbunden. ⁵Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. ⁶Die Entgelte und Gebühren bis zum Ablauf der Nutzungsdauer sind vorab und in einer Summe zu leisten.“

§ 22 erhält folgende Fassung: „¹Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt dem Rat der Stadt Lübbecke, ihre Anlage und Unterhaltung obliegt dem Friedhofsträger. ²Grundsätzlich können auf Ehrengrabstätten keine Beisetzungen mehr erfolgen.“

Abschnitt VIII erhält folgende Überschrift: „**Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**“

§ 25 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „²Stehende Grabmale müssen mindestens eine Stärke von 0,12 m aufweisen.“

§ 25 Abs. 1 Satz 3 bis 5 werden hinzugefügt: „³Sie müssen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e. V. in der ab Februar 2019 gültigen Fassung geplant und errichtet werden. ⁴Für die Planung der Standsicherheit der Grabanlage entsprechend den Vorgaben der TA Grabmal und die Ausführung der Arbeiten sind ausschließlich der gewerblich Tätige und der Nutzungsberechtigte verantwortlich. ⁵Eine entsprechende Erklärung ist mit dem Antrag beizufügen.“

§ 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „¹Es sind stehende und liegende Grabmale zulässig. ²Liegende Grabmale dürfen höchstens die Hälfte der Fläche der Grabstätte in Anspruch nehmen.“

§ 26 Abs. 6 Satz 2 wird hinzugefügt: „²Liegende Grabmale auf einstelligen Erdwahlgrabstätten dürfen maximal 0,80 m x 0,60 m, auf mehrstelligen maximal 1,00 x 1,20 m bei einer Stärke von 0,10 m bis 0,18 m aufweisen.“

§ 27 erhält folgende Fassung:

**„§ 27
Sonstige Bauliche Anlagen**

Als sonstige bauliche Anlagen gelten unabhängig von Material und Ausführung alle mit der Grabstätte verbundenen Anlagen, die nicht Grabmal oder Teil davon sind, wie z.B. Aufgänge, Treppen, Ausmauerungen oder Gitter.“

§ 28 erhält folgende Fassung:

**„§ 28
Grabeinfassungen / -abgrenzungen**

- (1) ¹Grabeinfassungen sind, mit Ausnahme der Grabfelder A bis H, auf allen Grabfeldern zulässig. ²Sie werden unterirdisch fixiert und dienen der Eingrenzung der Grabstätte. ²Grababgrenzungen sind auf allen Grabfeldern zulässig. ³Sie dienen der Abgrenzung der Grabstätte.
- (2) Für Grabeinfassungen nach Absatz 1 sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a.) Als Material darf nur Naturstein verwendet werden. Die Stärke der Einfassung muss 6 cm betragen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung genehmigte Einfassungen genießen Bestandsschutz.
 - b.) Abweichend von Buchstabe a) darf auch wetterfester Baustahl (Cortenstahl) verwendet werden. Die Stärke der Einfassung muss mindestens 0,8 cm und darf maximal 1,0 cm betragen. Die Konstruktion muss verschraubt oder verschweißt sein.
 - c.) Die Einfassung darf am höchstens Punkt 15 cm über das Bodenniveau hinausragen.
 - d.) Die Pflege der öffentlichen Wege und Anlagen darf durch Grabeinfassungen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Für Grababgrenzungen nach Absatz 1 sind folgende Vorschriften einzuhalten
 - a.) Als Material darf nur wetterfester Baustahl (Cortenstahl) verwendet werden.
 - b.) Die Stärke des sichtbaren Materials muss durchgängig 0,5 cm betragen.
 - c.) Die Begrenzung darf höchstens 5,0 cm über das Bodenniveau hinausragen
- (4) ¹Die mit der Errichtung von Grabeinfassungen / -abgrenzungen beauftragten Gewerbetreibenden sind für die Einhaltung dieser Vorschriften neben den Nutzungsberechtigten verantwortlich. ²Bei Verstößen wird nach § 7 Absatz 6 verfahren.
- (5) Unzulässig errichtete Grabeinfassungen können von der Friedhofsverwaltung nach einmaliger Aufforderung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernt werden.“

§ 29 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „¹Die Errichtung, Umsetzung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers.“

§ 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e. V. in der ab Februar 2019 gültigen Fassung einzubringen.“

§ 31 Abs. 2 Satz 3 wird hinzugefügt: „³Die Friedhofsverwaltung kann darüber hinaus Sicherheitsleistungen (Bareinlagen) verlangen.“

§ 36 Satz 2 Buchstabe b) wird folgender Halbsatz hinzugefügt: „ausgenommen sind Randbepflanzungen bis zu einer Höhe von 0,20 m,“

§ 39 Abs. 3 wird hinzugefügt: „¹Erlaubnisse und Genehmigungen die nicht die Nutzungsrechte betreffen oder Grabmale und sonstige bauliche Anlagen und vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurden, erlöschen mit Inkrafttreten dieser Änderung.“

§ 42 Abs. 1 Nr. 4 werden hinzugefügt: “

- h) gegen § 6 Abs. 2 verstößt,
- i) entgegen § 6 Absatz 5 ohne Sondergenehmigung oder gegen die in dieser erteilten Auflagen des Friedhofsträgers die Wege des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen befährt,
- j) entgegen § 6 Absatz 3 Buchstabe l) Abraum, Aushub und sonstigen Abfällen jeglicher Art aus der gewerblichen Tätigkeit, an nicht von der Friedhofsverwaltung bestimmten Stellen oder in den bereitgestellten Entsorgungseinrichtungen (kleine Abfallbehälter) bereitgestellten Entsorgungseinrichtungen entsorgt,“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 07.10.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorstehende Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 24.10.2022

Frank Haberbosch
Bürgermeister